

B e r i c h t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung in der Rekurs=
sache Guex-Perey, betreffend Vollzug eines waadt=
ländischen Civilurtheils im Kanton Zürich.

(Vom 26. Februar 1866.)

Tit. I

Mit Schlußnahme vom 19. Februar d. J. übermittelte der Nationalrath uns eine neue Eingabe der Herren Advokaten Ch. Conod in Lausanne und Dr. Locher in Zürich, Namens der Kinder Guex-Perey von Cossonay, Kts. Waadt, zur Berichterstattung.

Wir können uns darauf beschränken, Ihnen, Tit., einfach die bisherigen Verhandlungen in dieser Sache *) mit wenigen Worten in das Gedächtniß zurückzurufen.

Im Jahr 1846 verstarb ein zürcherischer Bürger, Namens Heinrich Schellenberg in Cossonay, Kts. Waadt, mit Hinterlassung von Familie und Vermögensobjekten. Es fragte sich, unter wessen Vormundschaft die Hinterlassenen fallen.

Die waadtländischen Behörden entschieden gemäß ihren Gesetzen, daß die Vormundschaft durch die waadtländischen Behörden zu bestellen

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1861, Band III, Seite 66.

 " " " " " I, " 432.

 " " " " " III, " 159 u. 168.

sei, und handelten darnach. Mittlerweile fiel den Kindern Schellenberg in ihrem Heimatkantone ein Erbe zu, worauf auch die zürcherischen Behörden ebenfalls ihren Gesetzen gemäß, nach welchen die Vormundschaft von den heimatischen Behörden zu bestellen ist, einen zürcherischen Vormund aufstellten und ihm das Erbe zur Verwaltung übergaben. Ein Versuch, die zürcherischen Behörden zu zwingen, den waadtländischen Behörden die gesammte vormundtschaftliche Verwaltung sammt dem Objekte derselben zu extradiren, wurde vom Bundesrath unterm 26. Mai 1857 abschlägig beschieden, und es fand gegen diesen Beschluß eine Weiterziehung nicht statt.

Die unter waadtländischer Vormundschaft stehenden Vermögensverhältnisse der Kinder Schellenberg nahmen bald eine ungünstige Wendung. Ein Schwager des verstorbenen Schellenberg, Herr Franz Guez-Perey, hatte für ihn gebürgt, aus dieser Bürgschaft Fr. 11,308. 73 bezahlen müssen, und forderte diese Summe nun von den Kindern Schellenberg zurück. Das in Cossonay liegende Vermögen der letztern reichte hiefür nicht aus, und Herr Guez-Perey, beziehungsweise seine Erben, versuchten nun, auf das unter zürcherischer Vormundschaft liegende Erbe der Kinder Schellenberg zu greifen und sich daraus bezahlt zu machen.

Zu diesem Zwecke zitierten sie zuerst den waadtländischen Vormund der Kinder Schellenberg in Cossonay vor Gericht, und als dieser nicht erschien, verurtheilte das Gericht in contumaciam die Kinder Schellenberg zur Bezahlung der oben bezeichneten Schuld sammt Zinsen.

Alsdann aber wendeten sich jene Kläger an die zürcherischen Gerichte und verlangten Zahlung der gerichtlich festgestellten Schuld aus dem in Zürich liegenden Vermögen.

Das Bezirksgericht Pfäffikon, Kts. Zürich, wies die Kläger einmüthig, das Obergericht desselben Kantons mit Stichtenscheid des Präsidenten ab, und es verlangte nunmehr der waadtländische Vormund der Kinder Guez-Perey von der h. Bundesversammlung die Annullirung der von den zürcherischen Gerichten in dieser Sache ausgefallten Urtheile.

Hierüber zur Berichterstattung aufgefordert, sprachen wir mit Bericht vom 7. Oktober 1861 unsere Ansicht dahin aus, es sei zwar kein Grund vorhanden, das Urtheil des Obergerichtes von Zürich zu annulliren, dagegen habe dasselbe auf Gültigkeit allerdings nur in so weit Anspruch, als es kein Hinderniß sei für die Exequirbarkeit des vom Distriktsgerichte Cossonay ausgefallten Urtheils, mit andern Worten, daß jenes Urtheil nur in so weit Gültigkeit habe, als es den Kläger „angebrachter Maßen“ abgewiesen habe.

Unterm 22. Januar 1862 faßte hierauf der Ständerath in ziemlicher Uebereinstimmung mit der Ansicht des Bundesrathes folgenden Beschluß:

„Die Bundesversammlung
 „der schweizerischen Eidgenossenschaft,
 „nach Einsicht eines vom 7. Oktober 1861 datirten Berichtes des
 „Bundesrathes,

„in Erwägung:

„1) daß aus den in dem Berichtes des Bundesrathes angeführten
 „Gründen die Rechtskraft und Vollziehbarkeit des von dem Distrikts-
 „gerichte Cossonay am 9. Mai 1859 ausgefallten Urtheils feststeht;

„2) daß demnach die Geschwister Guez-Perey berechtigt sind, ge-
 „stützt auf dieses Urtheil, gegen die Geschwister Schellenberg und be-
 „ziehungsweise deren Vormund im Kanton Zürich die Schuldbetreibung
 „anzuheben und durchzuführen, und daß ein sog. Rechtsvorschlag gegen
 „die Betreibung nicht zulässig und nöthigenfalls durch die zuständigen
 „Behörden des Kantons Zürich und eventuell des Bundes aufzu-
 „heben wäre;

„3) daß nun freilich die Geschwister Guez-Perey, anstatt diesen
 „Weg einzuschlagen, fehlerhafterweise den Prozeß im Kanton Zürich
 „von vorn angefangen und denselben gemäß dem mit der Gesetzgebung
 „des Kantons Waadt im Widerspruche stehenden zürcherischen Recht ver-
 „loren haben, daß aber dessen ungeachtet die einmal erworbene und
 „durch den Art. 49 der Bundesverfassung gewährleistete Befugniß, im
 „Sinne der Erwägung 2 vorzugehen, immer noch in Kraft besteht;

„4) daß die Beschwerde der Geschwister Guez-Perey über Ver-
 „letzung des Art. 49 der Bundesverfassung als verfrüht erscheint, da
 „sie noch gar nicht versucht haben, die Vollziehung des fraglichen Ur-
 „theils des Distriktsgerichtes Cossonay im Kanton Zürich mittelst der
 „Schuldbetreibung durchzusetzen;

„beschließt:

„Es sei die Beschwerde im Sinne der Erwägungen zur Zeit ab-
 „gewiesen.“

Der Nationalrath trat jedoch dem Beschlusse des Ständerathes nicht bei, sondern faßte vielmehr am 6. Hornung 1862 folgende Schlußnahme:

„Die Bundesversammlung
 „der schweizerischen Eidgenossenschaft,
 „nach Einsicht einer Rekursbeschwerde der Kinder Guez-Perey von
 „Cossonay gegen die Kinder Schellenberg-Guez von Pfäffikon;

„eines diesfälligen Berichtes des Bundesrathes vom 7. Weinmonat
„1861,

„in Erwägung:

„1) daß zwischen den Kantonen Zürich und Waadt bezüglich der
„Ausübung der Vormundschaft über die Kinder Schellenberg ein Konflikt
„waltet, und in Folge dessen zwei Vormundschaften neben einander be-
„stehen, welche gleichmäßig als zu Recht bestehend anerkannt sind;

„2) daß bei der Unmöglichkeit, diesen Konflikt von Bundes wegen
„zu lösen und für die Kinder Schellenberg eine einheitliche vormund-
„schaftliche Verwaltung herbeizuführen, kein anderer Ausweg übrig bleibt,
„als anzunehmen, dieselben haben rücksichtlich ihres auf Zürchergebiet
„liegenden Vermögens ihren Wohnsitz im Kanton Zürich, und bezüglich
„des auf Waadtländergebiet liegenden Vermögens im Kanton Waadt;

„3) daß unter diesen Umständen die Gerichte des Kantons Waadt
„nicht zuständig waren, gegenüber dem zürcherischen Vormunde der
„Kinder Schellenberg und in Beziehung auf das im Kanton Zürich
„liegende Vermögen ein Urtheil zu fällen, und dieses Urtheil folglich
„nicht als rechtskräftig und verbindlich erscheint;

„beschließt:

„Der Rekurs der Kinder Guey-Perey vom 1. Christmonat 1860
„wird als unbegründet abgewiesen.“

Der Ständerath beharrte jedoch am 7. Februar 1862 auf seiner
Schlußnahme, worauf der Nationalrath die weitere Schlußfassung auf
die nächste Session verschob.

Die Zwischenzeit benutzte Herr Dr. Locher zur Erhebung des Rechts-
betriebes im Kanton Zürich nach Andeutung der ständeräthlichen Schluß-
fassung. Das Obergericht des Kantons Zürich schloß jedoch die Rechte,
indem es sich auf sein früheres Urtheil bezog, weil die Frage, ob dieses
Urtheil mit den Grundsätzen des Bundesrechtes im Widerspruche stehe,
gegenwärtig bei den Bundesbehörden in Behandlung liege und zur
Zeit noch unerledigt sei.

Herr Dr. Locher gab hievon der Bundesversammlung Kenntniß
unter Erneuerung seiner frühern Begehren.

Die nationalrätthliche Kommission beantragte hierauf neuerdings in
zwei verschiedenen Personen Abweisung des Rekurses, worauf der Na-
tionalrath selbst unterm 8. Juli 1862 sich entschloß, alle Motive zu
streichen und den Rekurs einfach abzuweisen.

Der Ständerath dagegen faßte unterm 11. Heumonath 1862 folgende neue Schlußnahme:

„Die Bundesversammlung
 „der schweizerischen Eidgenossenschaft,
 „nach Einsicht einer Rekursbeschwerde der Kinder Guez-Perey, von
 „Coffonay, gegen die Kinder Schellenberg-Guez, von Pfäffikon, vom
 „1. Dezember 1860;

„eines diesfälligen Berichtes des Bundesrathes vom 7. Oktober
 „1861 und 14. Mai 1862, sowie der neu hinzugekommenen Akten,
 „insbesondere eines Protokollauszuges des Bezirksgerichtes Pfäffikon vom
 „7. März und des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 3. April
 „1862;

„in Betracht:

„1) daß es im Allgemeinen angemessen und der Intention der
 „Bundesverfassung entsprechend erscheint, daß Beschwerden der vorlie-
 „genden Art (wo es sich um die Erledigung privatrechtlicher Fragen im
 „Gegensatze von „Maßregeln“ politischer oder gemischter Natur zum
 „Schutze verfassungsmäßiger Zustände und Rechte handelt) in der Regel
 „zunächst dem Entscheide des Bundesrathes unterstellt werden sollen
 „(Art. 74, Ziff. 8 und 15, und Art. 90, Ziff. 2 der Bundesver-
 „fassung);

„2) daß dieses Verfahren hier um so eher am Platze ist, da sich
 „seit der Anhängigmachung des Rekurses der Thatbestand in der Weise
 „geändert hat, daß die Beschwerdeführer inzwischen die Vollziehung des
 „von dem Distriktsgenossen Coffonay am 9. Mai 1859 ausgefallten
 „Urtheils mittelst der Schuldbetreibung unter Berufung auf den Art. 49
 „der Bundesverfassung nachgesucht, die Gerichte des Kantons Zürich
 „aber dieses Begehren verworfen haben;

„beschließt:

„Sei auf die eingangserwähnte Beschwerde vom 1. Dezember 1860
 „gegenwärtig nicht mehr einzutreten, sondern bleibe die weitere Be-
 „schlußfassung unvorgreiflich für den Fall vorbehalten, wenn gegen den
 „nachfolgenden Entscheid des Bundesrathes in Folge (neuer) Beschwer-
 „deführung über das Urtheil des zürcherischen Obergerichtes vom 3. April
 „1862 von der einen oder andern Partei nach Art. 74, Ziff. 5 der
 „Bundesverfassung der Rekurs an die Bundesversammlung ergriffen
 „würde.“

Die Wirkung des ständeräthlichen Entscheides wäre die gewesen,
 daß bei der Unmöglichkeit einer Einigung der gesetzgebenden Rätthe der
 Entscheid in die Hand des Bundesrathes gelegt worden wäre.

Hierauf wollte der Nationalrath nicht eintreten, sondern er erklärte mit Beschluß vom 19. Juli, daß er auf seiner Schlußnahme vom 8. definitiv beharre.

Am 21. Juli beschloß auch der Ständerath definitives Beharren auf seiner letzten Schlußnahme.

Nachdem diese Beschlüsse bereits gefaßt waren, ging noch ein Schreiben von Hrn. Dr. Locher d. d. 19. Juli ein, in welchem er erklärte, daß er seinen Rekurs zurückziehe, „unter dem ausdrücklichen Vorbehalte „jedoch, damit keinen Verzicht auf Anrufung des bundesrätlichen Schutzes „gegenüber dem erwähnten obergerichtlichen Urtheile auszusprechen, sondern im Gegentheil sich die Beschwerdeführung hierüber beim Bundesrath ausdrücklich vorzubehalten.“

Wir begnügten uns, diese Erklärung der h. Bundesversammlung noch zur Kenntniß zu bringen, welche davon einfach Notiz nahm.

Endlich unterm 27. Juli 1862 kam der Vogt der Kinder Guez bei dem Bundesrath mit dem Gesuche ein, daß das Urtheil von Coffonay als vollziehbar erklärt werden möchte, wurde nun aber am 12. November 1862 im Sinne folgender Erwägungen ebenfalls abgewiesen:

„1) Im vorliegenden Falle kommt vorerst in Frage, ob der Bundesrath ohne besondere Ermächtigung der Bundesversammlung sich in der Lage befinde, einen materiellen Rekursentscheid ausfällen zu können.

„2) Der Bundesrath glaubt im Hinblick auf den bisherigen Gang dieser Angelegenheit diese Frage verneinen zu sollen, weil

a. die Rekurrenten mit ihrer frühern Beschwerde sich direkt an die Bundesversammlung selbst wandten und diese ebenfalls, ohne den Bundesrath zu einem ersten Entscheide zu veranlassen, in die materielle Prüfung der Beschwerde eintrat und darüber Beschlüsse faßte, nachdem sie im Uebrigen, gemäß dem ihr nach Art. 13 des Bundesgesetzes über den Geschäftsverkehr zwischen dem National- und dem Ständerathe zustehenden Rechte, den Bundesrath zu einer Berichterstattung über den Gegenstand veranlaßt hatte;

b. der Nationalrath in seiner Schlußnahme vom 19. Juli 1862 ausdrücklich den Beschluß des Ständerathes vom 11. Juli, welcher den Bundesrath zu einer erstinstanzlichen Beurtheilung des Falls einladen wollte, verworfen hat;

c. die Zurückziehung des an die Bundesversammlung gerichteten Rekurses erst erfolgte, nachdem die beiden Räte schon ihr definitives Beharren auf den gefaßten Schlußnahmen ausgesprochen hatten.

„3) Wenn nun nachträglich von der rekurrirenden Partei die Entscheidung des Bundesrathes angerufen wird, so widerspricht dieses Verfahren dem Art. 6 des erwähnten Gesetzes, da dieser für den Fall, als die beiden Räte auf ihren abweichenden Ansichten definitiv beharrt

haben, vorschreibt, es bleibe der Gegenstand liegen, bis er auf die für die Gesetzgebung vorgeschriebene Weise wieder angeregt werde, was somit möglich ist durch eine Petition der theilnehmenden Parteien, durch Motion eines Mitgliedes, wie auch durch einen Antrag — nicht zu verwechseln mit einem Entscheide — des Bundesrathes.

„4) In der That werden nur durch ein solches Verfahren die konstitutionellen Stellungen der Rätthe gehörig gewahrt, indem der Bundesrath nicht in der Lage ist, weder auf direkte, noch auf indirekte Art Konflikte zwischen den gesetzgebenden Rätthen zu entscheiden.

„5) Auf der andern Seite hätte jedoch der Bundesrath keinen Grund, einen Entscheid abzulehnen, wenn er von der Bundesversammlung in Abänderung der in Erwägung 2 b bezeichneten Schlussnahmen hierzu autorisirt werden sollte.“

Mit ihrer neuen Eingabe vom 15/16. Februar 1866 bringen die Herren Advokaten Conod und Dr. Locher nun lediglich die Angelegenheit wieder in Erinnerung, indem sie ihr früheres Begehren wiederholen.

Der Bundesrath glaubt sich aus den in seinem Beschlusse vom 12. November 1862 angeführten Gründen auf diese Berichterstattung beschränken zu sollen.

Genehmigen Sie, Tit., auch bei diesem Anlasse die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 26. Februar 1866.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

J. M. Knüfel.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

**Bericht des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung in der Rekurssache Guer-Perey,
betreffend Vollzug eines waadtländischen Civilurtheils im Canton Zürich. (Vom 26.
Februar 1866.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.06.1866
Date	
Data	
Seite	184-190
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 146

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.